

L. C.

Copia.

Actum den 26ten Merz 1788.

Nachdeme Herr Untersteiner abgewichene
Wochen von dem Bohnermarkt retourniret,
so wurde derselbe anheute vor Amt geladen,
und auf dessen erscheinen in Beyseyn des
Herrn Hauptmanns von Souha abgeschickten
Scribenten Nepomuck Anger, dann des gol-
dingischen Herrn Rechtsfreund Lit. Elbel nach
vorgängiger abgelesener Meynends = Erin-
nerung von selben der wirkliche End auf-
genommen, hocque præfrito in Separato nachstehender
massen vernommen.

Intes

Interog. 1.

Wie Herr Zezeug
heisse?

Herr Johann Georg
Untersteiner im 48. Jahre,
von Roboredo gebürtig,
gegenwärtig aber allhiesiger
Burger, verheurathen Standes,
katholischer Religion,
und handelender allhier.

2.

Ob Herr Zezeug wisse,
warum er hiehero berufen
worden?

Der Stubenheizer hätte bey der Citation
des Herrn Zezeugen Handlungsbedienten die
Ursach Beygesetzt, daß Herr Zezeug in der
fürwehrenden Strittsache inzwischen Herrn
Haupt

Hauptmann von Souha
und dem Kleinuhrma
cher Golling eine eyd
liche Aussage zu ma
chen hätte.

3.

Herr Gezeug solle bey
seinen abgelegten Eyd
aussagen, ob er unter
richtet worden, was er
sagen solle, oder ob
man ihme des Endes
willen etwas verspro
chen oder gegeben habe?

Er seye weder unter
richtet worden, was er
sagen soll, weder seye
ihme von einen der bee
den Theilen etwas vers
prochen, oder gegeben
worden.

4.

Herr Gezeug solle bey
seinem abgelegten Eyd

*** 2

aus

ausfagen, ob er einem
von beeden freitenden
Theilen verwandt oder
befonderer Umftänden
Willen auf einen, oder
den andern in feiner Aus-
fage Rückficht zu neh-
men habe?

Seye keinem Ver-
wandt, und hätte in
feiner zu machenden
Ausfag auf keinen Rück-
ficht zu nehmen.

5.

Herr Gezeug folle bey
feinem abgelegten End
Ausfagen, ob er einem
Theil feind feye, und
wem er den Sieg Rech-
tens gönne.

Er feye keinem Theil
Feind, und wüncche,
daß

daß derjenige Obsiege,
dem es von Rechts
wegen gebühre.

6.

Gezeug solle bey sei-
nem abgelegten Eyd
aussagen, ob wahr oder
nicht wahr seye, daß er
im Monat Jänner 1787.
ein fein holländisch
Stück Leinwandt von
Herrn Hauptmann von
Souha mit dem Ansuchen
empfangen habe, Hem-
der hievon vor den Prin-
zen von Albanie verfer-
tigen zu lassen?

Wahr sey, und müs-
se es bey seinem abge-
legten Eyd. betheuren,
daß Herr Hauptmann
von Souha i. me Herrn
Gezeugen ein Stück

*** 3

Lein.

Leinwand mit dem Ansuchen zugestellt habe, Demder hievon vor den Prinzen von Albanie versertigen zu lassen, ob aber das Stück Leinwand ein fein holländisches, oder ein mittelmäßiges Stück gewesen seye, könne er es eigentlich bey seinem abgelegten Eyde eben so wenig bestimmen, zumalen Herr Gezeug die Leinwand nicht untersucht, sondern sogleich nach Empfang einer Meherin zugestellet, als daß der Empfang gedachter Leinwand im Monat Jänner 1787. geschehen seye: so viel sich Herr Gezeug erinnern könne, so seye ihm die Leinwand eben dazumal zugestellet worden, wie
der

der sogenannte Prinz von Albanie sich hier aufgehalten habe, und dürfte es im Jahr 1786. gewesen seyn.

7.

Ob Herrn Gezeugen sonst noch was zur Sache gehöriges wissend wäre, solle es bey seinen abgelegten Eyd aussagen?

Wisse sonst nichts mehr.

Hierauf wurde Herrn Gezeugen seine Aussage nochmal vor- und abgelesen, und weilten Herr Gezeug weder derselben etwas beyzusetzen, weder hierin etwas abzuändern gewußt, so wurde derselbe mit aufgelegten Stillschweigen entlassen.

Extrahiert den 26. März 1788.

A. M. Vrecht. v. Hochwartz,
Brgm. Str.

Daß

Daß vorstehende 3 Abschriften Sub Literis
A. B. et C. denen mir vorgelegten Originalien
nach vorgängig = genauester Collationirung von
Wort zu Wort gleichlautend befunden habe,
ein solches würdet auf beschehene Requisition
von Notariatamtswegen hiemit sub fide Publica be-
urkundet. So geschehen

Augsburg den 18. Sept. 1789.

Joseph Anton v. Ditt,
J. U. Licent.
kaiserlicher geschwornen
Notarius in fidei
præmissorum.